

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kooperationsvereinbarungen

ARISECUR  
Versicherungs-Provider GmbH  
Inkustraße 1-7  
Haus H - Stiege 6 / 1.OG  
3400 Klosterneuburg



gültig ab 01.02.2018

## § 1 Rechtsstellung und Aufgaben von ARISECUR

- (1) ARISECUR besitzt sowohl die Gewerbeberechtigung der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als auch der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent.
- (2) ARISECUR ist eine reine Abwicklungsplattform, welche es dem Kooperationspartner ermöglicht, Versicherungsanträge auf Abschluss oder Änderung bei Versicherungsgesellschaften, mit denen ARISECUR eine Vertriebsvereinbarung besitzt, einzureichen. ARISECUR hält den Bestand des Partners auf Dauer als Treuhänder gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Sämtliche Rechte und Pflichten zu den Verträgen bleiben gewahrt. ARISECUR ermöglicht der Versicherungsgesellschaft eine jederzeitige Rückverfolgung zum Abschlussvermittler oder Betreuer.
- (3) ARISECUR stellt dazu dem Kooperationspartner gegen eine monatliche Lizenzgebühr eine Online Bestands- und Verwaltungssoftware sowie Vergleichs- und Tarifrechner für die wichtigsten Massensparten im Privatkundensegment zur Verfügung. Weiters bietet ARISECUR seinen Kooperationspartnern ein Dokumentenmanagement und ein Formularcenter an.
- (4) Die monatlichen Lizenzgebühren können in Höhe des Verbraucherpreisindex jährlich angepasst werden.

## § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Kooperationspartners

- (1) Zwischen dem Kooperationspartner und ARISECUR wird kein Dienstverhältnis, sondern ein freies Kooperationsverhältnis begründet. Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich fest, dass es sich um kein Kooperationsverhältnis im Sinne des § 1313a ABGB handelt. Der Kooperationspartner bestimmt frei über seine Zeit und Ort sowie über Art und Umfang seiner Tätigkeit.
- (2) Der Kooperationspartner ist als selbstständiger Unternehmer tätig und für die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen verantwortlich. Ausschließlich der Kooperationspartner selbst hat für die Einhaltung der für ihn maßgeblichen bzw. relevanten gewerberechtlichen Bestimmungen und Voraussetzungen zu achten.
- (3) Der Kooperationspartner ist zu keiner Beratungs-/Vermittlungsleistung verpflichtet und schuldet ARISECUR keinen Erfolg. Der Kooperationspartner tritt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. Er ist nicht befugt, im Namen und auf Rechnung von ARISECUR aufzutreten oder zu handeln.  
Seitens des Kooperationspartners ist sicherzustellen, dass dem Kunden die Stellung des Kooperationspartners als selbstständiger und eigenverantwortlicher Gewerbeträger rechtzeitig (d.h. am Beginn des Vermittlungs- oder Beratungsgesprächs) und in verständlicher Form zur Kenntnis gebracht wird und jeder Anschein einer Bevollmächtigung durch ARISECUR vermieden wird. Der Kooperationspartner ist nicht befugt, ARISECUR zu vertreten oder für ARISECUR Erklärungen abzugeben.
- (4) Versicherungsanträge sind vom Kooperationspartner an ARISECUR weiterzuleiten. Die Einreichung beim jeweiligen Versicherungsunternehmen erfolgt durch ARISECUR. Sollte der Kooperationspartner Anträge über ARISECUR einreichen, beschränkt sich die Aufgabe von ARISECUR auf die bloße Weiterleitung der Anträge an das jeweilige Versicherungsunternehmen. Eine Prüfung der Vollständigkeit, Schlüssigkeit und/oder inhaltlichen Richtigkeit der Anträge erfolgt durch ARISECUR in keinem Fall. Die Haftung sowohl für die formale als auch die inhaltliche Ordnungsmäßigkeit/Richtigkeit der Anträge sowie die dafür notwendigen Angaben trägt ausschließlich der Kooperationspartner. Sämtliche Veranlassungen im Hinblick auf den vom jeweiligen Kunden gewünschten Deckungsschutz (insbesondere vorläufige Deckungen) sind ausschließlich vom Kooperationspartner selbst zu treffen.
- (5) Im Falle der Inanspruchnahme von ARISECUR wegen eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Kooperationspartners verpflichtet sich der Kooperationspartner, ARISECUR diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## § 3 Geschäftstätigkeit, Rechte und Pflichten

- (1) Der Kooperationspartner hat kein bestimmtes örtliches Arbeitsgebiet. ARISECUR behält sich vor, am Geschäftsort des Kooperationspartners weitere Kooperationsverträge zu schließen.
- (2) Über die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit entscheidet ausschließlich der Kooperationspartner selbst. Zwischen ARISECUR und dem Kooperationspartner (sowie den ihm zuzurechnenden Personen) besteht kein wie immer geartetes Arbeits- oder sonstiges arbeitnehmerähnliches Verhältnis.  
ARISECUR und der Kooperationspartner nehmen die gegenseitigen Interessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers wahr. Vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, das Vertragsverhältnis betreffend, sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

- (3) Der Kooperationspartner erklärt sein Einverständnis zu einer allfälligen Bonitätsprüfung durch ein Versicherungsunternehmen und/oder ARISECUR.
- (4) Für vom Kooperationspartner verursachte Schäden haftet dieser selbst, nicht aber ARISECUR.
- (5) Der Kooperationspartner ist in der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit vollkommen unabhängig, ARISECUR erteilt keine wie auch immer gearteten Weisungen (z.B. zum Verkauf bestimmter Produkte).
- (6) Der Kooperationspartner ist nicht verpflichtet, seine Geschäftstätigkeit höchstpersönlich zu entfalten. Es steht ihm, jedoch auf eigene Kosten, Gefahr und Verantwortung, frei, sich auch Erfüllungsgehilfen bzw. Dritter zu bedienen. Für die Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kooperationspartner und den von ihm beigezogenen oder für ihn tätigen Erfüllungsgehilfen bzw. Dritten und die Einhaltung der wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang damit ist jedoch ausschließlich der Kooperationspartner verantwortlich, keinesfalls aber ARISECUR. Ebenso ist ausschließlich der Kooperationspartner, nicht aber ARISECUR, dafür verantwortlich, dass vom Kooperationspartner beigezogene oder für ihn tätige Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte in Ausübung ihrer Tätigkeit sämtliche gewerberechtliche und behördliche Rechtsvorschriften beachten. Der Kooperationspartner ist auch verpflichtet, von ihm beigezogene oder für ihn tätige Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte, noch bevor diese irgendeine Tätigkeit für den Kooperationspartner entfalten, darauf hinzuweisen, dass die vom Kooperationspartner beigezogenen oder für ihn tätigen Erfüllungsgehilfen bzw. Dritten keinerlei Ansprüche, direkt oder indirekt, gegenüber ARISECUR haben oder geltend machen können.
- (7) Für Schäden, die vom Kooperationspartner beigezogene oder für ihn tätige Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte oder sonstige vom Kooperationspartner beigezogene oder für ihn tätige Personen, Unternehmen oder Institutionen verursachen, haftet der Kooperationspartner, nicht aber ARISECUR. Der Kooperationspartner erklärt auch, ARISECUR diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### § 4 Provisionen

- (1) Für die Einreichung von Versicherungsanträgen über ARISECUR erhält der Kooperationspartner die von den jeweiligen Versicherungsunternehmen ausbezahlten Provisionen laut Courtageliste, abzüglich des Servicebeitrages. Informationen über die Provisionssätze werden dem Kooperationspartner von ARISECUR jederzeit zur Verfügung gestellt.
- (2) ARISECUR ist berechtigt, die Höhe der Provisionen jederzeit zu ändern bzw. durch andere zu ersetzen. Die geänderten Provisionssätze gelten für jene Versicherungsverträge, die vom Kooperationspartner nach der Änderung vermittelt und poliziert wurden (maßgeblich ist das Antragsdatum).
- (3) Über den Provisionsanspruch hinaus steht dem Kooperationspartner kein wie immer gearteter weiterer Anspruch auf Vergütung gegenüber ARISECUR zu.
- (4) Der dem Kooperationspartner zustehende Provisionsanspruch kann die Höhe der Provision, die ARISECUR vom jeweiligen Versicherungsunternehmen für den jeweiligen Versicherungsvertrag zugezählt bekommen hat, niemals übersteigen.
- (5) Jeder Provisionsanspruch des Kooperationspartners setzt voraus, dass durch Vermittlung des Kooperationspartners ein Versicherungsvertrag, der vom Kooperationspartner über ARISECUR eingereicht wurde, zustande gekommen ist, dass vom jeweiligen Versicherungsunternehmen eine Polizze ausgestellt wurde und dass der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarte Prämie samt Nebengebühren vollständig und fristgerecht bezahlt hat. Als von einem Kooperationspartner vermittelt gilt ein Versicherungsvertrag dann, wenn dieser durch seine persönliche unmittelbare Tätigkeit oder die seiner (unselbstständigen oder selbstständigen) Mitarbeiter rechtswirksam geschlossen wurde. Im Zweifel gilt als Vermittler derjenige Kooperationspartner, dessen Name am zugrundeliegenden Antrag auf Abschluss des jeweiligen Versicherungsvertrages aufscheint.
- (6) Ist ein Provisionsanspruch gemäß dem vorangehenden Absatz rechtswirksam entstanden, besteht dieser, vorbehaltlich anderer Regelungen in diesem Vertrag oder zwischen ARISECUR und dem Kooperationspartner allenfalls getroffener anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen, so lange, als ein aufrechter und nicht prämienfrei gestellter, vom Kooperationspartner vermittelter Versicherungsvertrag besteht, vom Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarte Prämie samt Nebengebühren vollständig und fristgerecht bezahlt wird und ARISECUR vom jeweiligen Versicherungsunternehmen ebenfalls die ihr zustehenden Provisionen für den betreffenden Versicherungsvertrag erhalten hat.
- (7) Jeglicher Provisionsanspruch des Kooperationspartners erlischt mit der Auflösung des von ihm vermittelten Versicherungsvertrages, von wem und aus welchem Grund auch immer. Ein Anspruch des Kooperationspartners auf Provisionen besteht insbesondere dann nicht mehr oder fällt rückwirkend weg, wenn der von ihm vermittelte Versicherungsvertrag durch Kündigung oder Rücktritt aufgelöst bzw. prämienfrei gestellt wird oder das Versicherungsunternehmen auf einen Prämienanspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer ganz oder teilweise verzichtet.

- (8) Ist ARISECUR, aus welchem Grund auch immer, verpflichtet, bereits erhaltene Provisionen wieder an das jeweilige Versicherungsunternehmen zurückzuzahlen, erlischt im selben Umfang auch der Provisionsanspruch des Kooperationspartners. Sind jedoch bereits Provisionen an den Kooperationspartner überwiesen worden, sind diese umgehend an ARISECUR zu refundieren. Ist der Kooperationspartner von ARISECUR eine Gesellschaft, haftet deren Geschäftsführer zusätzlich auch persönlich für die Refundierung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, haften diese solidarisch.
- (9) ARISECUR übernimmt keine Haftung für etwaige Provisionsrückforderungen oder falsche Provisionsabrechnungen von Versicherungsunternehmen.
- (10) Der Kooperationspartner erhält die Provisionsabrechnung monatlich durch ARISECUR. Die dem Kooperationspartner zustehenden Provisionen sind erst an ihn zur Zahlung fällig, nachdem ARISECUR die entsprechenden Provisionen vom Versicherungsunternehmen erhalten hat.
- (11) Der Kooperationspartner hat die ihm zugewandten Abrechnungen zu prüfen und allfällige Einwendungen ARISECUR schriftlich binnen 14-Tage mitzuteilen, andernfalls die Abrechnung als genehmigt gilt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich der Kooperationspartner mit der ausschließlichen Übermittlung der Provisionsabrechnungen auf elektronischem Wege einverstanden erklärt.
- (12) Ist eine Kapitalgesellschaft Kooperationspartner oder persönlich haftender Gesellschafter eines Kooperationspartners von ARISECUR, haben der/die Geschäftsführer und der/die Gesellschafter für sämtliche Ansprüche, die ARISECUR gegenüber der Gesellschaft hat oder zukünftig haben kann, die persönliche Garantie zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten zu übernehmen. Hierüber wird zwischen ARISECUR und dem/den Geschäftsführer/n und dem/den Gesellschafter/n eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (13) Generell behält sich ARISECUR vor, einen Teil der dem Kooperationspartner zustehenden Provisionen als sogenannte Stornoreserve einzubehalten oder Provisionen nur ratierlich auszuzahlen.
- (14) Gutschriften von ARISECUR am Provisionskonto des Kooperationspartners stellen weder ein Anerkenntnis eines Provisionsanspruchs des Kooperationspartners dem Grunde oder der Höhe nach dar, noch verzichtet ARISECUR damit auf die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen, wenn die Voraussetzungen für das Entstehen des Anspruchs nicht gegeben waren, nachträglich ganz oder teilweise wegfallen oder die Gutschrift irrtümlich erfolgte. Sollsalden am Provisionskonto hat der Kooperationspartner binnen einer Woche ab Zugang der Provisionsabrechnung auszugleichen.
- (15) Hat der Kooperationspartner mehrere Provisionskonten, können Ansprüche von ARISECUR gegenüber dem Kooperationspartner durch ARISECUR jederzeit auch dadurch ausgeglichen werden, dass Umbuchungen zwischen den jeweiligen Konten des Kooperationspartners vorgenommen werden bzw. Überschüsse auf einem Konto zur Abdeckung von Negativsalden auf einem anderen Konto verwendet werden.
- (16) Der Kooperationspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Abtretung von (behaupteten oder tatsächlich bestehenden) Provisionsansprüchen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ARISECUR erfolgen darf.

## § 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird rechtswirksam mit Unterzeichnung der Parteien und wird für die Dauer des laufenden Kalenderjahres (Rumpffahr) und weiterer 12 Monate geschlossen.
- (2) Eine Kündigung der Vereinbarung ist von beiden Parteien per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate.
- (3) ARISECUR kann diesen Vertrag bei geschäftsschädigendem Verhalten des Kooperationspartners, z.B. bei Vermittlung von unseriösen oder schadenträchtigen Geschäften, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann dieser Vertrag von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (5) Ein wichtiger Grund im Sinne des § 22 Handelsvertretergesetz 1993 ist für ARISECUR insbesondere dann gegeben, wenn:
  - a. der Kooperationspartner – aus welchem Grund auch immer – unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben;
  - b. über das Vermögen des Kooperationspartners ein Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt;
  - c. der Kooperationspartner wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
  - d. der Kooperationspartner Nutzung- oder Serviceentgelte, Gebühren oder sonstige Zahlungen, auf die ARISECUR einen Anspruch hat, nicht vollständig und/oder fristgerecht leistet.

- (6) Ein wichtiger Grund ist für den Kooperationspartner dann gegeben, wenn ARISECUR unfähig wird, ihre Tätigkeit auf Dauer auszuüben oder wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (7) ARISECUR erklärt sich hiermit einverstanden, dass der Kooperationspartner nach Beendigung der Kooperation jederzeit eine Übertragung seiner, bei ARISECUR geführten Bestände, auf ein vom Kooperationspartner dem Versicherungsunternehmen genanntes Vermittlerkonto veranlassen kann.
- (8) Sollte eine Übertragung der Bestände seitens des Kooperationspartners nach Kooperationsbeendigung nicht erfolgen, wird für die Verwaltung aller aktiven Verträge monatlich eine Gestionsgebühr in Höhe von derzeit EUR 12,00 verrechnet, welche mit den Provisionen des Kooperationspartners gegenverrechnet bzw. gesondert in Rechnung gestellt wird.

## § 6 Software, Datenschutz, Geschäftsgeheimnis, Geschäftsunterlagen

- (1) Der Kooperationspartner sowie ARISECUR sind zur gegenseitigen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Für beide Seiten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000).
- (2) Der Kooperationspartner stimmt auch zu, dass seine Daten innerhalb der blau direkt, insbesondere für Marketing- und Informationszwecke, weitergegeben werden dürfen.
- (3) Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ARISECUR ist es dem Kooperationspartner gestattet, Drucksorten, Inserate, Werbeartikel udgl. mit dem Namen von ARISECUR aufzulegen und/oder zu veröffentlichen. Angebote, Leistungsversprechen sowie diverse Verpflichtungen Dritten gegenüber dürfen nicht auf offiziellem ARISECUR-Geschäftspapier verfasst werden.
- (4) Werbliche Aktivitäten des Kooperationspartners sind nach dem Grundsatz des lautereren Wettbewerbes zu gestalten. Der Inhalt solcher Aktivitäten ist bei Verwendung des ARISECUR-Logos mit ARISECUR vorher schriftlich zu vereinbaren.

## § 7 Berechnung des Servicebeitrages

- (1) Der Servicebeitrag für Sach- und Unfallversicherungen beträgt derzeit 10% der Provisionen. Bei Lebensversicherungen steht ARISECUR derzeit kein Servicebeitrag zu.
- (2) ARISECUR ist jedoch jederzeit berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Information die Nutzungsentgelte, Servicebeiträge und/oder Gebühren für die angebotenen Dienstleistungen aktuellen Marktgegebenheiten (z.B. jährliche Inflationsanpassung, notwendige außerordentliche EDV-Investitionen, etc.) anzupassen.
- (3) Der Servicebeitrag entfällt im Kooperationsmodell „Platin“.

## § 8 Stornoreserve/Ratierliche Zahlung

- (1) ARISECUR ist berechtigt, von den dem Kooperationspartner für die Vermittlung von Verträgen zustehenden Provisionen einen prozentuellen Anteil als Stornoreserve einzubehalten. Die Stornoreserve wird derzeit nur im Bereich Lebensversicherungen einbehalten und beträgt zurzeit 10% der für die Vermittlung des jeweiligen Vertrages zustehenden Provisionen. Der Einbehalt erfolgt – in Anlehnung an die Bestimmung des § 176 Abs. 5 VersVG – für die Dauer von 5 Jahren (sogenannte Stornohaftungszeit). Eine Verzinsung der als Stornoreserve einbehaltenen Beträge erfolgt nicht.
- (2) ARISECUR ist weiter berechtigt, bei höheren Provisionsbeträgen eine ratierliche Auszahlung der Provisionen (Aufteilung des Provisionsbetrages auf die nächsten 5 Jahre) zur Haftungsminimierung durchzuführen.
- (3) ARISECUR ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Information die Höhe des Prozentsatzes des als Stornoreserve einzubehaltenden Betrages aktuellen Gegebenheiten und insbesondere Änderungen der Gesetzeslage oder Rechtsprechung anzupassen. Bei Änderungen der Gesetzeslage oder sonstigen für die Berufsausübung maßgeblichen Normen, Richtlinien etc. ist ARISECUR berechtigt, auch in anderen Versicherungssparten (dh. nicht nur bei Lebensversicherungen) eine Stornoreserve einzubehalten.

## § 9 Schlussbestimmungen, Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftform. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Verträge und Nebenabreden, die diesbezüglich zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wurden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken. Für den Kooperationsvertrag gilt österreichisches Recht. Als Erfüllungsort und ausschließlichen Gerichtsstand haben die Vertragsparteien Wien vereinbart.